



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2026
COM(2026) 369 final

2026/0199 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Litauen und der Republik Polen, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden und seiner Änderung zu werden und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Europäischen Union unterliegen die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Haftung im Nuklearbereich dem nationalen Recht. In 23 von 27 Mitgliedstaaten wurden die wichtigsten Grundsätze dieser Regelungen jedoch durch zwei internationale Übereinkommen geprägt, die unter der Schirmherrschaft zweier verschiedener internationaler Organisationen angenommen und mit denen die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für nukleare Schäden harmonisiert wurden: die Übereinkommen von Paris und Wien.

Diese internationalen Übereinkommen, die Anfang der 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts geschlossen wurden, bestanden fast 25 Jahre lang ohne wesentliche Änderungen.

Das Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (im Folgenden „Pariser Übereinkommen“) wurde 1960 in Paris unter der Schirmherrschaft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angenommen und steht den Mitgliedern dieser Organisation sowie anderen Staaten offen, sofern die Vertragsparteien des Übereinkommens dies vereinbaren. Es wurde im Laufe der Jahre durch mehrere Protokolle geändert und durch das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 (im Folgenden „Brüsseler Zusatzübereinkommen“) ergänzt. Ziel des Brüsseler Zusatzübereinkommens war es, zusätzliche Mittel zur Entschädigung für Schäden infolge eines nuklearen Ereignisses bereitzustellen, falls sich die Mittel im Rahmen des Pariser Übereinkommens als unzureichend erweisen sollten. Es steht ausschließlich den Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens offen.

Das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen wurden zuletzt durch Protokolle aus dem Jahr 2004 geändert, die am 1. Januar 2022 in Kraft traten.

Mit dem Wiener Übereinkommen von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (im Folgenden „Wiener Übereinkommen“), das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) angenommen wurde, sollte das nationale Recht der Vertragsparteien harmonisiert werden, indem Mindeststandards für die finanzielle Absicherung gegen Schäden, die aus bestimmten friedlichen Nutzungen der Kernenergie resultieren, festgelegt wurden. Mit dem Übereinkommen soll sichergestellt werden, dass alle Vertragsparteien über Gesetze und Vorschriften verfügen, die mit der im Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Regelung zur zivilrechtlichen Haftung für nukleare Schäden im Einklang stehen. Das Protokoll von 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens wurde im Hinblick auf eine Verbesserung der Entschädigung für Opfer von durch nukleare Ereignisse verursachten Schäden ausgehandelt und trat am 4. Oktober 2003 in Kraft.

Die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens sind keine Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens und umgekehrt. Trotz der Ähnlichkeit zwischen dem Pariser Übereinkommen und dem Wiener Übereinkommen war in diesen keine einheitliche Haftungsregelung für alle Länder vorgesehen, die Vertragsparteien eines der beiden Übereinkommen sind. Die beiden Übereinkommen galten unabhängig voneinander, sodass jedes Übereinkommen nur den Opfern im Hoheitsgebiet seiner jeweiligen Vertragsparteien zugutekam.

Daher wurde 1988 das Gemeinsame Protokoll über die Anwendung des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens (im Folgenden „Gemeinsames Protokoll“) angenommen, um vertragliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des

Wiener Übereinkommens und den Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens herzustellen und Konflikte zu beseitigen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung beider Übereinkommen auf dasselbe nukleare Ereignis ergeben können. Dementsprechend steht das Gemeinsame Protokoll nur Staaten offen, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens oder des Pariser Übereinkommens sind.

Seit seinem Inkrafttreten am 27. April 1992 stehen den Staaten, die entweder Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens sowie des Gemeinsamen Protokolls sind, die Vorteile beider Übereinkommen zu. Kommt es also zu einem nuklearen Ereignis, für das ein Inhaber einer Kernanlage in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens bzw. des Gemeinsamen Protokolls haftet, und treten Schäden bei Opfern in einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens bzw. des Gemeinsamen Protokolls ein, so können diese Opfer ihre Entschädigungsansprüche gegenüber dem haftenden Inhaber der Kernanlage im Wesentlichen auf dieselbe Weise und in demselben Umfang geltend machen, wie wenn sie in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens geschädigt worden wären; selbiges gilt auch im umgekehrten Fall.

Mit dem Gemeinsamen Protokoll wird sichergestellt, dass nur eines der beiden Übereinkommen auf ein bestimmtes nukleares Ereignis Anwendung findet und sowohl der haftende Inhaber einer Kernanlage als auch die Höhe seiner Haftung durch das Übereinkommen bestimmt werden, dem der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Anlage des haftenden Inhabers befindet, als Vertragspartei beigetreten ist. Das Gemeinsame Protokoll gilt nicht nur für das ursprüngliche Pariser Übereinkommen und das ursprüngliche Wiener Übereinkommen, sondern auch für alle Änderungen beider Übereinkommen, die für eine Vertragspartei des Gemeinsamen Protokolls in Kraft sind.

Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind dem Pariser Übereinkommen beigetreten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien), während Bulgarien, Estland, Kroatien, Litauen, Lettland, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn dem Wiener Übereinkommen beigetreten sind.

Darüber hinaus sind fünf Mitgliedstaaten (Irland, Luxemburg, Malta, Österreich und Zypern) keinem der Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden beigetreten.

Der Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl in der ehemaligen UdSSR im Jahr 1986 hat deutlich gemacht, dass ein nukleares Ereignis Schäden außergewöhnlichen Ausmaßes verursachen kann und die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Ereignisses nicht an den Staatsgrenzen haltmachen. Die internationalen Rechtsvorschriften über die Haftung im Nuklearbereich wurden durch die Änderung bestehender und die Annahme neuer Übereinkommen verbessert, um Mechanismen einzurichten, die eine rasche und wirksame Entschädigung für durch nukleare Ereignisse verursachte Schäden sicherstellen.

In diesem recht fragmentierten und komplexen Rechtsrahmen für die Haftung für nukleare Schäden wurde 1997 ein weiteres Übereinkommen angenommen: das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden (im Folgenden „Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen“), das darauf abzielt, ein weltweites System der zivilrechtlichen Haftung einzuführen und einen Mindestbetrag für die nationale Entschädigungsleistung festzulegen sowie die Entschädigungssumme durch öffentliche Mittel, die von den Vertragsparteien bereitzustellen sind, weiter zu erhöhen, falls der nationale Betrag nicht ausreicht, um den durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden auszugleichen. Durch diese Regelung werden somit die Rechtssicherheit und der Schutz für die Bürgerinnen und Bürger, die Inhaber einer Kernanlage sowie die Lieferanten, Kreditgeber, Investoren und Versicherer erhöht.

Nach dem Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima Daiichi im Jahr 2011 wurde der internationalen Gemeinschaft bewusst, dass ein nukleares Ereignis an einem beliebigen Ort auch an jedem anderen Ort ein nukleares Ereignis ist, und sie bekräftigte, dass es wichtig und sinnvoll ist, eine globale Regelung für die Haftung im Nuklearbereich einzuführen.

Das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen steht nicht nur Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens oder des Pariser Übereinkommens (einschließlich etwaiger Änderungen der beiden Übereinkommen) offen, sondern auch anderen Staaten, sofern ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den im Anhang des Übereinkommens festgelegten einheitlichen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung in Einklang stehen.

Das Übereinkommen gilt für nukleare Schäden, die durch nukleare Ereignisse sowohl in kerntechnischen Anlagen als auch beim Transport von Kernmaterial zu und von solchen Anlagen entstehen. Die Definition des zu ersetzenden nuklearen Schadens umfasst neben dem Verlust von Menschenleben und Personenschäden sowie dem Verlust oder der Beschädigung von Eigentum auch die Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt, den Verlust von Einkünften aus einem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung oder dem Genuss der Umwelt sowie die Kosten für Präventivmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Schäden. Das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen trat am 15. April 2015 in Kraft und wurde von derzeit elf Vertragsparteien unterzeichnet.

Von den Mitgliedstaaten der EU haben die Länder Litauen, Rumänien und Tschechien das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen unterzeichnet, und auch Rumänien hat es vor seinem Beitritt zur Union ratifiziert. Italien unterzeichnete es 1998.

Am 13. Januar 2026 wurde die Änderung des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden auf der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens in Wien einvernehmlich angenommen. Mit der genannten Änderung wird für Staaten ohne Kernreaktoren die Verpflichtung aufgehoben, mit öffentlichen Mitteln zum Übereinkommen beizutragen; diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen. Die Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens ihre jeweiligen Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Mit dem Inkrafttreten der Änderung wird es nicht mehr möglich sein, dem nicht geänderten Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen beizutreten.

Ähnlich wie die anderen Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden enthält auch das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen in Kapitel V (Zuständigkeit und anwendbares Recht) Bestimmungen, die in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallen, soweit sie die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung sowie das anwendbare Recht betreffen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV besteht die Gefahr, dass durch Artikel XIII des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen das Sekundärrecht der Union über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)¹ beeinträchtigt wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

Die Gefahr einer Beeinträchtigung wird durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bestätigt, insbesondere durch das Gutachten 1/03 (im Folgenden „Lugano-Gutachten“) über die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der Gerichtshof entschied über die Frage der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano und stellte fest, dass die Europäische Gemeinschaft aufgrund der Annahme interner Rechtsvorschriften der EU zu diesem Thema (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates)² über eine implizite ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des neuen Übereinkommens verfügte.

In der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) hingegen sind außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus Schäden durch Kernenergie ergeben, ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f).

Da die Bestimmungen des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und Polen und Litauen den Wunsch geäußert haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, müssen sie durch einen Beschluss des Rates ermächtigt werden, diesem Übereinkommen beizutreten. Da der Zeitpunkt, zu dem alle derzeitigen Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen die Änderung ratifizieren werden, nicht vorhersehbar ist, werden Polen und Litauen durch den Beschluss des Rates ermächtigt, sowohl dem derzeit geltenden Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen als auch seiner geänderten Fassung beizutreten.

Wie im Falle des Beschlusses 2013/434/EU des Rates zum Wiener Übereinkommen müssen Polen und Litauen eine Erklärung abgeben, mit der sichergestellt wird, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegten Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auch weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen sind (derzeit nur Rumänien), angewandt werden.

Damit würden die Einheit des Rechtsraums der Union und der freie Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der EU sichergestellt, ohne die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu beeinträchtigen.

Polen ist bereits Vertragspartei des Wiener Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1997 geänderten Fassung sowie des Gemeinsamen Protokolls von 1988 über die Anwendung des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens.

Durch den Beitritt zum Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen wird die Umsetzung des polnischen Kernenergieprogramms 2020 unterstützt, in dem im Einklang mit dem Ziel der schrittweisen Dekarbonisierung des polnischen Elektrizitätssystems der Bau mehrerer Kernkraftwerke in Polen ab April 2027 vorgesehen ist. Durch die Einrichtung eines internationalen Fonds zur Ergänzung der nationalen Entschädigungsleistungen wird die Rechtssicherheit für Investoren und Lieferanten erhöht und der Schutz für potenzielle Opfer nuklearer Ereignisse verbessert. Da der Auftrag für den Bau des ersten Kernkraftwerks in Polen an ein amerikanisches Konsortium vergeben wurde und die USA bereits Vertragspartei

Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1215/oj>).

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen sind, wird mit der Ratifizierung des Übereinkommens durch Polen zudem ein gemeinsamer Rechtsrahmen zwischen Polen und den USA im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für nukleare Schäden geschaffen, der auch für andere in Polen geplante Investitionen im Zusammenhang mit der Kernenergie von Bedeutung sein wird, die sich derzeit in verschiedenen Phasen der Umsetzung befinden.

Litauen hat das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen am 30. September 1997, also vor seinem Beitritt zur EU, unterzeichnet. Litauen hat sein Interesse an einem Beitritt zum Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen bekundet und im Anschluss an die Erörterungen in der Arbeitsgruppe „Zivilrecht (Allgemeine Fragen)“ vom 13. November 2025 eine entsprechende Ermächtigung beantragt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Initiative steht im Einklang mit früheren Entscheidungen des Rates im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für nukleare Schäden, durch die Mitgliedstaaten aufgrund der ausschließlichen Außenkompetenz der EU für einige Bestimmungen der internationalen Übereinkommen ermächtigt werden, das Pariser Übereinkommen und das Wiener Übereinkommen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten.

Mit der Entscheidung 2004/294/EG des Rates vom 8. März 2004³ wurden die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens sind, ermächtigt, das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zu ratifizieren oder ihm beizutreten. Diese Entscheidung wurde unbeschadet der Position von Irland, Luxemburg und Österreich angenommen, die nicht Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens waren.

Mit der Entscheidung 2007/727/EG des Rates vom 8. November 2007 wurde Slowenien ermächtigt, das Protokoll zur Änderung des Pariser Übereinkommens zu ratifizieren, da Slowenien zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses des Rates von 2004 noch kein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft war⁴.

Mit dem Beschluss 2013/434/EU des Rates vom 15. Juli 2013 wurden bestimmte Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens sind, ermächtigt, das Protokoll von 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens zu ratifizieren oder diesem beizutreten⁵.

Dieser Beschluss des Rates war nur an diejenigen Mitgliedstaaten gerichtet, die zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses bereits Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens waren. Der Beschluss wurde unbeschadet der Position von Irland, Luxemburg, Malta, Österreich und Zypern angenommen.

³ 2004/294/EG: Entscheidung des Rates vom 8. März 2004 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder diesem beizutreten (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 53).

⁴ 007/727/EG: Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 zur Ermächtigung der Republik Slowenien, das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 23).

⁵ 2013/434/EU: Beschluss des Rates vom 15. Juli 2013 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder ihm beizutreten und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates entspricht der allgemeinen Strategie der Union, dafür zu sorgen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der Union im internationalen Rahmen gewahrt wird. Die vorliegende Initiative knüpft an diverse andere Beschlüsse des Rates an, die andere Politikbereiche als die Haftung für nukleare Schäden betreffen und bei denen zur Ratifizierung von oder zum Beitritt zu Übereinkommen, die Bestimmungen enthalten, die in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallen, eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten erforderlich war.

Solche Übereinkommen können beispielsweise die Haftung für Meeresverschmutzung betreffen, wie das Internationale Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung (im Folgenden „Bunkeröl-Übereinkommen“) oder das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (im Folgenden „HNS-Übereinkommen“). Die Mitgliedstaaten wurden durch die Entscheidung des Rates zum Bunker-Übereinkommen⁶ bzw. den Beschluss des Rates zum HNS-Übereinkommen⁷ ermächtigt, diese Übereinkommen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, da die Bestimmungen dieser Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Brüssel-I-Verordnung“) festgelegten Vorschriften berührten.

Im Jahr 2017 wurde ein weiterer Beschluss des Rates angenommen, mit dem die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, das Protokoll von 2010 zum HNS-Übereinkommen in Bezug auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu ratifizieren oder ihm beizutreten⁸. In diesem Fall berührten die Bestimmungen des Protokolls von 2010 die in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) festgelegten Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Dies sind nur einige Beispiele, die sich speziell auf Übereinkommen im Bereich der Haftung und der Entschädigung für Schäden beziehen; es können jedoch auch Ermächtigungen aufgeführt werden, die den Mitgliedstaaten in anderen Bereichen wie dem Güterverkehr eingeräumt wurden, beispielsweise im Rahmen des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI). In diesem Fall wurden Belgien, Österreich und Polen ermächtigt, das Budapester Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, da eine Bestimmung über die Rechtswahl durch die Parteien eines unter das Übereinkommen fallenden Beförderungsvertrags die in der Verordnung (EG)

⁶ 2002/762/EG: Entscheidung des Rates vom 19. September 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung von 2001 („Bunkeröl-Übereinkommen“) zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesem beizutreten (ABl. L 256 vom 25.9.2002, S. 7).

⁷ 2002/971/EG: Beschluss des Rates vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55).

⁸ Beschluss (EU) 2017/770 des Rates vom 25. April 2017 über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 18).

Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) festgelegten Vorschriften berührte⁹.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Fällen, in denen Bestimmungen internationaler Übereinkommen die im Rahmen des Sekundärrechts der EU im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassenen Vorschriften berühren, stets geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die internen und externen Rahmenbedingungen ordnungsgemäß aufeinander abgestimmt sind und der EU-Besitzstand im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unberührt bleibt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 81 Absatz 2 AEUV, wonach unter anderem der Erlass von Maßnahmen möglich ist, die darauf abzielen, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherzustellen.

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des betreffenden internationalen Übereinkommens ab. Ziel und Inhalt dieses Vorschlags für einen Beschluss des Rates beschränken sich jedoch auf die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, d. h. auf Artikel XIII des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen, der die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung betrifft und der das Sekundärrecht der Union über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 berührt.

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist daher Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 2 AEUV. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Die in Artikel XIII des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen festgelegten Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sollten nicht Vorrang vor den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 haben, deren Anwendung durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁰ auf Dänemark ausgedehnt wurde. Daher sollten die betroffenen Mitgliedstaaten, wie im Falle des genannten Beschlusses des Rates vom 15. Dezember 2013 über das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens, eine Erklärung über die Anwendung des Unionsrechts abgeben.

Irland ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

⁹ Beschluss (EU) 2015/1878 des Rates vom 8. Oktober 2015 zur Ermächtigung des Königreichs Belgiens und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und zur Ermächtigung der Republik Österreich, diesem Übereinkommen beizutreten (ABl. L 276 vom 21.10.2015, S. 1).

¹⁰ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62. Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 findet in Dänemark gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Anwendung. Die erforderlichen Änderungen der dänischen Rechtsvorschriften traten am 1. Juni 2013 in Kraft.

Zivil- und Handelssachen (Neufassung) gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.

Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an den bereits angenommenen Beschlüssen des Rates über den gleichen Gegenstand und geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel, die Wahrung der ausschließlichen Außenkompetenz der EU in Bezug auf einige Bestimmungen des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen sicherzustellen und Polen und Litauen zu ermächtigen, dem Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen und dessen Änderung beizutreten, zu erreichen.

- **Wahl des Instruments**

Da es sich bei dem Gegenstand um ein internationales Übereinkommen handelt, besteht keine andere Möglichkeit als die Annahme eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV, um Polen und Litauen zu ermächtigen, dem Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen beizutreten. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem das Ziel dieses Vorschlags erreicht werden könnte.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Es fanden intensive Konsultationen mit dem polnischen Ministerium für Energie statt, um sicherzustellen, dass bei der Ermächtigung, dem Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen beizutreten, der im polnischen Kernenergieprogramm 2020 festgelegte Zeitplan eingehalten wird.

Auch das litauische Ministerium für Energie wurde konsultiert.

Darüber hinaus bot der IAEO-Workshop über zivilrechtliche Haftung im Nuklearbereich, der vom 21. bis 24. Oktober 2025 in Vilnius, Litauen, stattfand, Gelegenheit, die Vorteile des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen bei der Einführung einer globalen Regelung für die Haftung im Nuklearbereich zu prüfen. Die Kommission nahm aktiv an dem Workshop teil, auch um den Staaten, die bereits Vertragspartei des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen sind, und möglichen künftigen Vertragsparteien die vorliegende Initiative zu erläutern.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat sich auf die umfangreichen Arbeiten der IAEO gestützt, insbesondere auf deren Aktionsplan zur Einführung einer globalen Regelung für die Haftung im Nuklearbereich, die den Anliegen aller Staaten Rechnung trägt, die von einem nuklearen Ereignis betroffen sein könnten. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die

Tätigkeit der Internationalen Expertengruppe für nukleare Haftung (International Expert Group on Nuclear Liability, INLEX), die betont hat, dass das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen einen Mechanismus darstellt, um Vertragsbeziehungen mit so vielen Staaten wie möglich herzustellen und das Ziel einer universellen Beteiligung an der globalen Regelung für die Haftung im Nuklearbereich zu erreichen.

- **Folgenabschätzung**

Wie auch bei den Beschlüssen des Rates im Zusammenhang mit anderen Übereinkommen über die Haftung im Nuklearbereich wurde keine Folgenabschätzung des Beitritts Polens und Litauens zum Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen durchgeführt.

Aus der Konsultation der Interessenträger und den gewonnenen Erkenntnissen ergab sich jedoch eindeutig, dass das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen gegenüber den bestehenden internationalen Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden einen Rechtsrahmen mit besseren Garantien bietet.

So haben sich bei der Katastrophe von Fukushima im Jahr 2011 erhebliche Lücken in der finanziellen Vorsorge gezeigt, da die Entschädigungskosten die im Rahmen der japanischen Haftungsregelung verfügbaren Mittel bei Weitem überstiegen. Dieser Vorfall verdeutlichte die Notwendigkeit internationaler Übereinkommen, um solidere finanzielle Anforderungen und Mechanismen zur Bewältigung katastrophaler Unfälle festzulegen.

Im Rahmen des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen wird versucht, auf diese Herausforderung zu reagieren, indem zusätzliche Entschädigungsleistungen gefördert werden, einschließlich eines internationalen Fonds zur Ergänzung der für nukleare Schäden zur Verfügung stehenden Entschädigungssumme. Das Übereinkommen wurde als Rahmen für die anderen internationalen Haftungsübereinkommen und als Grundlage für eine globale Haftungsregelung im Nuklearbereich entwickelt, die von Ländern mit und ohne Kernkraftwerke auf breiter Basis angenommen werden könnte. Eine ausführliche Dokumentation über die Vorteile des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen ist auf der entsprechenden Seite der IAEO verfügbar¹¹.

Mit dem Beitritt Polens und der Ratifizierung durch Litauen wird sich die Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen erhöhen, wodurch zum Erreichen des Ziels einer globalen Regelung für die Haftung im Nuklearbereich beigetragen wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

¹¹ <https://www.iaea.org/topics/nuclear-liability-conventions/convention-supplementary-compensation-nuclear-damage>.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nicht zutreffend

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Litauen und der Republik Polen, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden und seiner Änderung zu werden und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden (im Folgenden „Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen“) wurde am 12. September 1997 angenommen und trat am 15. April 2015 in Kraft.
- (2) Das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen zielt darauf ab, einen Mindestbetrag für die nationale Entschädigungsleistung festzulegen und die Entschädigungssumme durch öffentliche Mittel, die von den Vertragsparteien bereitzustellen sind, weiter zu erhöhen, falls der nationale Betrag nicht ausreicht, um den durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden auszugleichen. Damit wird die Rechtssicherheit für Investoren und Lieferanten sowie für potenzielle Opfer nuklearer Ereignisse verbessert.
- (3) Am 13. Januar 2026 nahmen die Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen einvernehmlich eine Änderung an, mit der die Verpflichtung für Staaten ohne Kernreaktoren, mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln zum Übereinkommen beizutragen, aufgehoben wird. Diese Änderung tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.
- (4) Das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen steht nicht nur Staaten offen, die Vertragsparteien anderer Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden sind, wie des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (einschließlich aller Änderungen dieser Übereinkommen), sondern auch anderen Staaten, sofern ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den im Anhang des

¹ Zustimmung veröffentlicht im ABl. L, [...], [...], ELI: [...].

Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen festgelegten einheitlichen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung in Einklang stehen.

- (5) Die Union besitzt ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Artikel XIII des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen, soweit durch dessen Bestimmungen das Sekundärrecht der Union über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² berührt wird. In Angelegenheiten, die unter das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen fallen und das Unionsrecht nicht berühren, behalten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit.
- (6) Daher sollten die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen werden möchten, ermächtigt werden, es im Interesse der Union zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten.
- (7) Litauen, Rumänien und Tschechien haben das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen unterzeichnet, und Rumänien hat es vor seinem Beitritt zur Union auch ratifiziert. Italien unterzeichnete es 1998.
- (8) Polen und Litauen haben den Wunsch geäußert, die Ermächtigung zu erhalten, Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen und seiner Änderung zu werden.
- (9) Die in Artikel XIII des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen festgelegten Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sollten keinen Vorrang gegenüber den in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegten Vorschriften über das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen haben.
- (10) Deshalb sollten die Mitgliedstaaten, die ermächtigt werden, Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen zu werden, die in diesem Beschluss vorgesehene Erklärung abgeben, damit sichergestellt werden kann, dass die einschlägigen Vorschriften der Union Anwendung finden.
- (11) Irland ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (12) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Litauen und die Republik Polen werden vorbehaltlich der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen ermächtigt, im Interesse der Union Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden und dessen Änderung zu werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1215/oj>).

Artikel 2

Die Republik Litauen und die Republik Polen geben die folgende Erklärung ab, wenn sie Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden werden: „Gerichtliche Entscheidungen über die unter das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden vom 12. September 1997 fallenden Angelegenheiten werden in [*Name des Mitgliedstaats, der die Erklärung abgibt*] im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union auf diesem Gebiet anerkannt und vollstreckt.“

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen und an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /Die Präsidentin

[...]

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Republik Litauen und der Republik Polen, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen für Nuklearschäden und seiner Änderung zu werden und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben.

1.2. Politikbereich(e)

Justiz (justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen)

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Ziel des vorliegenden Vorschlags besteht darin, Polen und Litauen zu ermächtigen, dem Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen beizutreten, wobei die ausschließliche Außenkompetenz der EU in Bezug auf einige Bestimmungen des Übereinkommens gewahrt werden soll.

1.3.2. Einzelziel(e)

Polen und Litauen können Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen werden, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Polen und Litauen werden ihr Recht ausüben können, Vertragsparteien des Übereinkommens über zusätzliche Entschädigungsleistungen zu werden.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Nicht zutreffend

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft



eine neue Maßnahme



eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁽¹⁾



die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme



die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Nicht zutreffend

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Die Ermächtigung der EU-Mitgliedstaaten steht im Einklang mit früheren Initiativen derselben Art im Anschluss an das Lugano-Gutachten 1/03 des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie fällt unter die ausschließliche Außenkompetenz der EU nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV. Die Ermächtigung kann nur vom Rat auf Vorschlag der Kommission erteilt werden und stellt daher naturgemäß eine ausschließliche Zuständigkeit dar, die nicht dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Die Beachtung der EU-Verträge, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Präzedenzfälle, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist sichergestellt.

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Im Bereich der Haftung für nukleare Schäden gibt es mehrere Präzedenzfälle für diese Art von Ermächtigung. Dieser Vorschlag folgt demselben Muster.

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Nicht zutreffend

- 1.6. **Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

☐ **Befristete Laufzeit**

☐ Laufzeit [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☐ **Unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

- 1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁽²⁾**

⁽²⁾ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

- ☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission
 - ☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
 - ☐ über Exekutivagenturen
- ☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - ☐ Drittländer oder von diesen benannte Einrichtungen
 - ☐ internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
 - ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
 - ☐ öffentliche Einrichtungen
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
 - ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können

Bemerkungen

Nicht zutreffend

2. **VERWALTUNGSMABNAHMEN**

2.1. **Überwachung und Berichterstattung**

Nicht zutreffend

2.2. **Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)**

- 2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*
[...]
- 2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*
[...]
- 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*
[...]
- 2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**
[...]

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁽³⁾	von EFTA-Ländern ⁽⁴⁾	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁽⁵⁾	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

⁽³⁾ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁽⁴⁾ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁽⁵⁾ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	
---------------------------------------	--------	--

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁶⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

⁽⁶⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁷⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					

⁽⁷⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁸⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

⁽⁸⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽⁹⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027

⁽⁹⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT operativen Rubriken)	Mittel (alle	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			7			„Verwaltungsausgaben“ ^{“(10)”}		
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁰⁾ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer					
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflich	(1a)				0,000

	tungen						
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹¹⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							

⁽¹¹⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹²⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027

⁽¹²⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT	Mittel	Verpflich- tungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflich- tungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge n	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer					
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel								
Haushaltslinie		Verpflich- tungen	(1a)					0,000
			(2a)					0,000

	Zahlungen						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹³⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflicht	(1a)					0,000

⁽¹³⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	tungen						
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁽¹⁴⁾							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel	Verpflich	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁴⁾ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT	tungen						
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		7		„Verwaltungsausgaben“ ⁽¹⁵⁾			

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁽¹⁵⁾ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021- 2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
	OUTPUTS							

angeben ↓	Art ⁽¹⁶⁾	Durchschnittliche Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁽¹⁷⁾ : [...]																				
- Output																				
- Output																				
- Output																				
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																				
EINZELZIEL Nr. 2...																				
- Output																				

⁽¹⁶⁾ Outputs sind Waren, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

⁽¹⁷⁾ Wie in Abschnitt 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

ut																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR INSGES
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-----------------------

+ EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	2024	2025	2026	2027	AMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. *Geschätzter Personalbedarf*

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁽¹⁸⁾

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0

⁽¹⁸⁾ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.2. *Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen*

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0

administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0

Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0
INSGESAMT		0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren

Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. **Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien**

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAM T 2021-2027
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁽¹⁹⁾			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

⁽¹⁹⁾ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Artikel					
--------------	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. **DIGITALE ASPEKTE**

4.1. **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Der Vorschlag hat keinen digitalen Aspekt: Es handelt sich um eine einfache Ermächtigung für bestimmte Mitgliedstaaten, einem Übereinkommen beizutreten.

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene(r) oder betreffende(r) Akteur(e)	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien

--	--	--	--	--

4.2. **Daten**

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Datenart 1		
Datenart 2		

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

[...]

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläutern Sie, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

[...]

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

[...]

Datenströme

Bitte füllen Sie für jeden Datenstrom die nachstehende Tabelle aus:

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)

Datenart 1					
Datenart 2					

4.3. Digitale Lösungen

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie bitte abschließend, ob bei der digitalen Lösung der Einsatz von KI-Technologien vorgesehen ist.

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
Digitale Lösung 1						
Digitale Lösung 2						

--	--	--	--	--	--	--

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, inwiefern diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor) im Einklang steht.

Digitale Lösung 1

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS-Verordnung</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung 2

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS-Verordnung</i>	

Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	
Sonstige	

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa (NICHT ZUTREFFEND)	Andere Interoperabilitätslösungen(en)
Digitaler öffentlicher Dienst 1				
Kategorie digitaler öffentlicher Dienste nach COFOG ⁽²⁰⁾ 1				

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst 1

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien	Digitale oder sektorspezifische Strategie 1 Digitale oder sektorspezifische Strategie 2 Digitale oder sektorspezifische Strategie 3	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>

⁽²⁰⁾ <https://op.europa.eu/de/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://data.europa.eu/7yx/cofog>.

auf.		
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Governance-Maßnahme 1 Governance-Maßnahme 2 <i>Governance-Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Maßnahme 1 Maßnahme 2 <i>Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Maßnahme 1 Maßnahme 2 <i>Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Bitte füllen Sie für jede Unterstützungsmaßnahme für die digitale Umsetzung die nachstehende Tabelle aus:

Beschreibung der Maßnahme	Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)	Voraussichtlicher Zeitplan (falls zutreffend)
Maßnahme 1				
Maßnahme 2				
Maßnahme 3				
